

Benutzungsordnung der Bereichsbibliothek I der Philosophischen Fakultäten

Zweck und Aufgaben der Bereichsbibliothek

In der Bereichsbibliothek 1 der Philosophischen Fakultäten sind die Bibliotheken der folgenden Fächer räumlich und benutzungstechnisch zusammengefasst:

- Alte Geschichte
- Geschichte
- Klassische Archäologie
- Klassische Philologie
- Kunstgeschichte

Die Bereichsbibliothek ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek und dient der Informationsversorgung von Forschung, Studium und Lehre an der Universität des Saarlandes. Art und Umfang dieser Leistungen werden durch diese Benutzungsordnung bestimmt.

§ 1 Zulassung zur Benutzung

1. Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität des Saarlandes sind zur Benutzung der Bereichsbibliothek 1 der Philosophischen Fakultäten berechtigt.
2. Anderen Personen ist die Benutzung der Bereichsbibliothek gestattet, soweit dadurch die grundsätzlichen Belange der Universität in Forschung, Studium und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Über die Zulassung entscheidet die Bibliothekarin oder in ihrer Abwesenheit die Bibliotheksaufsicht.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gegeben.
2. Die Öffnungszeiten können im Einzelfall für eine Revision oder aus anderen Gründen beschränkt werden oder die Bibliothek kann zeitweilig geschlossen werden. Hierüber entscheidet der Bibliotheksbeauftragte. Die Änderungen sollen rechtzeitig über Aushang bekannt gemacht werden.

§ 3 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den Anordnungen des zuständigen Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für die Schäden und Nachteile, die der Bereichsbibliothek aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.
2. In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bereichsbibliothek, besonders in den Lesebereichen, ist mit Rücksicht auf die übrigen Benutzer Ruhe zu wahren. Alle die Ruhe störenden Handlungen sind untersagt.
3. Rauchen, Essen, Trinken und die Benutzung von Discmen etc. ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.
4. Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Schirme, Handys, Taschen und andere größere Gegenstände und Tiere jeder Art dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen werden. Dies gilt nicht für tragbare Computer ohne Tasche.
5. Nach Gebrauch sind Bücher, Zeitschriften etc. von den Benutzern an den richtigen Standort einzustellen.
6. Das Einrichten eines Handapparats ist nur nach Absprache erlaubt. Der Handapparat muss mit dem Namen des Aufstellers eindeutig gekennzeichnet sein und darf maximal 10 Bücher umfassen. Allgemeine Nachschlagewerke und Lexika dürfen nicht in den Handapparat eingestellt werden. Das Einstellen eines Stellvertreters an den ursprünglichen Regalstandort ist verpflichtend, auf dem Stellvertreter muß der Standort (mit Hilfe der nächstgelegenen Signatur) des Handapparates angegeben sein. Das Einrichten eines Handapparates seitens der Studierenden ist in der Bibliothek der Fachrichtung Geschichte nicht erlaubt.
7. Die Benutzung der bibliothekseigenen PCs ist grundsätzlich nur für Zwecke von Studium, Lehre und Forschung zulässig.

§ 4 Beschränkung der Benutzung

1. Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände der Bereichsbibliothek sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen und Markierungen in Büchern und Zeitschriftenheften untersagt. Das Kopieren von Büchern des Instituts für Klassische Archäologie ist nur nach Absprache erlaubt. Bücher der Kunstgeschichte, die mit einem roten Punkt gekennzeichnet sind, dürfen nicht kopiert werden.
2. Die Anfertigung von Kopien im Rahmen der präsenten Benutzung ist nur an den in der Bereichsbibliothek aufgestellten Kopiergeräten zulässig.
3. Bestimmte Werke können, wenn sie wegen ihres Alters oder ihres Wertes nur in begrenztem Ausmaß benutzt werden sollen oder wenn vergleichbare Gründe im Einzelfall vorliegen, der frei zugänglichen Benutzung entzogen werden. Über die Benutzungsbeschränkung sowie über die ausnahmsweise Zulassung zur Benutzung entscheidet die Bibliothekarin.
4. An den Computerarbeitsplätzen dürfen ausschließlich die dort angebotenen Programme oder Datenbanken genutzt werden. Jede sonstige Nutzung sowie Eingriffe oder Veränderungen am Computersystem sind untersagt.

§ 5 Ausleihe

1. Die Bereichsbibliothek 1 der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Daher können Bücher nur über das Wochenende ausgeliehen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Lehrstühle. Eventuelle längerfristige Ausleihen sind nur in Einzelfällen nach Absprache möglich.
2. Zur Ausleihe zugelassen sind alle Benutzer mit gültigem UB-Benutzungsausweis. Benutzer ohne gültigen UB-Benutzungsausweis müssen eine Kopie ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses hinterlegen.
3. Die Wochenendausleihe gilt von Freitag, 16.00 Uhr bis Montag, 9.30 Uhr. Samstags kann in den Fachrichtungen, die eine Legitimation nach Ziffer 11 benötigen, nicht ausgeliehen werden.
4. Jeder Entleiher ist verpflichtet, für jeden Band einen Leihschein deutlich und vollständig auszufüllen. Das Deckblatt des Leih Scheines wird in einem Stellvertreter an den Platz des Buches gestellt. Die beiden Durchschläge sind der Aufsicht zusammen mit dem UB-Benutzungsausweis vorzulegen. Leih Scheine liegen auf den einzelnen Stockwerken bereit.
5. Die entliehenen Medien müssen unter Angabe einer gültigen, regelmäßig gelesenen eMail-Adresse und der Postanschrift in das Entleihbuch eingetragen werden. Dies gilt auch für Entleihen für die Lehrstühle, die in ein gesondertes Entleihbuch eingetragen werden.
6. Bei der Rückgabe ist der Entleiher verpflichtet, den entliehenen Band bei der Aufsicht vorzuzeigen und ihn dann an seinen Standort in der Bibliothek zurückzustellen.
7. Bei Nichtrückgabe der Medien trotz Mahnung an die angegebene eMail- oder Postadresse kann eine Ausleihsperrung verhängt werden.
8. Entliehene Bücher können bei Bedarf sofort zurückgefordert werden.
9. Die Ausleihe ist nach dem Beschluß des Fakultätsrates vom 18.06.2008 auch für die Lehrstühle nur noch über die Aufsicht möglich.
10. Medien aus Seminarapparaten dürfen nicht entliehen werden.
11. Die Ausleihe wird in einigen Fachrichtungen legitimiert durch den Institutsstempel auf dem Leihschein der jeweiligen Fachrichtung, aus deren Bestand entliehen werden soll. Die Legitimation kann in der Regel von montags - donnerstags, 8.30 Uhr - 16.30 Uhr und freitags, 8.30 Uhr - 13.00 Uhr beim zuständigen Bibliothekspersonal bzw. bei den Mitarbeitern der Fächer eingeholt werden.

§ 6 Kontrollen beim Betreten und Verlassen der Bereichsbibliothek

1. Alle Bibliotheksbenutzer müssen sich bei Betreten der Bibliothek unter Angabe von Datum, Name, Studienfach oder Beruf und Uhrzeit in das Benutzerbuch ein- und bei Verlassen der Bibliothek unter Angabe der Uhrzeit wieder austragen.
2. Die Benutzer der Bereichsbibliothek haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Ausweis oder dem Studierendenausweis auszuweisen.
3. Überkleidung, Schirme, Taschen etc. sowie Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
4. Beim Verlassen der Bereichsbibliothek sind alle mitgeführten Bücher, Zeitschriften und andere Gegenstände unaufgefordert zur Kontrolle bei der Aufsicht vorzuzeigen.
5. Für die Aufbewahrung von Gegenständen, die nicht mit in die Bereichsbibliothek gebracht werden dürfen, stehen verschließbare Fächer zur Verfügung

§ 7 Gebühren

Die Benutzung der Bereichsbibliothek 1 der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes ist grundsätzlich gebührenfrei.

§ 8 Haftung der Benutzer

1. Die Benutzer haften dafür, dass von ihnen benutzte oder ausgeliehene Bücher und andere Medien unversehrt in den Bestand der Bereichsbibliothek zurückgeführt werden.
2. Muss Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert werden, weil Benutzende es verloren oder beschädigt haben, so wird außer den Kosten, die der betroffenen Fachbibliothek für die Ersatzbeschaffung bzw. für die Reparatur entstehen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR pro Einheit erhoben. Bei adäquatem Ersatz des Bibliotheksgutes durch den Benutzer verringert sich die Bearbeitungsgebühr auf 10 EUR pro Einheit.
3. Die Bearbeitungsgebühr wird bei späterer Rückgabe des Bibliotheksguts nicht erstattet.
4. Benutzer, die Medien nicht fristgerecht zurückgegeben haben, werden für die Dauer der Säumigkeit von der Ausleihe ausgeschlossen.
5. Werden entlehene Medien über einen längeren Zeitraum nicht zurückgegeben, erfolgt eine Meldung an die Rechtsabteilung der Universität. Anzeigen wegen Diebstahls verfolgen das Ziel, den Schwund von wichtigen Lehrbüchern zu reduzieren.

§ 8 Haftung der Benutzer

1. Die Benutzer haften dafür, dass von ihnen benutzte oder ausgeliehene Bücher und andere Medien unversehrt in den Bestand der Bereichsbibliothek zurückgeführt werden.
2. Muss Bibliotheksgut neu beschafft oder repariert werden, weil Benutzende es verloren oder beschädigt haben, so wird außer den Kosten, die der betroffenen Fachbibliothek für die Ersatzbeschaffung bzw. für die Reparatur entstehen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR pro Einheit erhoben. Bei adäquatem Ersatz des Bibliotheksgutes durch den Benutzer verringert sich die Bearbeitungsgebühr auf 10 EUR pro Einheit.
3. Die Bearbeitungsgebühr wird bei späterer Rückgabe des Bibliotheksguts nicht erstattet.
4. Benutzer, die Medien nicht fristgerecht zurückgegeben haben, werden für die Dauer der Säumigkeit von der Ausleihe ausgeschlossen.
5. Werden entlehene Medien über einen längeren Zeitraum nicht zurückgegeben, erfolgt eine Meldung an die Rechtsabteilung der Universität. Anzeigen wegen Diebstahls verfolgen das Ziel, den Schwund von wichtigen Lehrbüchern zu reduzieren.

§ 9 Haftungsausschluss der Bereichsbibliothek

1. Die Bereichsbibliothek 1 der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes haftet nicht für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Gegenständen, welche Benutzer der Bibliothek mit sich führen, durch Dritte. Dies gilt auch für Gegenstände, die in Schließfächern der Bereichsbibliothek 1 aufbewahrt werden.
2. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Datenträgern, die durch Schadprogramme oder technische Mängel an den Geräten entstanden sind.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnungen der Bereichsbibliothek 1 oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände der Bereichsbibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann er vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung der Bereichsbibliothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der zuständige Bibliotheksbeauftragte. Über Widersprüche gegen Benutzungsausschlüsse entscheidet der Universitätspräsident.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht (Aushang, WWW-Seiten der Universität etc.)

Die letzte Änderung erfolgte am 01.07.2008. Alle vorherigen Benutzungsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.